

S E W R - N e w s l e t t e r

4/2005

10 Jahre Mitgliedschaft im EWR

Am 1. Mai 2005 konnte Liechtenstein auf 10 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken. Die Regierung nahm dies zum Anlass, den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung in einem umfassenden Bericht (Stand: 30. September 2005) über die Erfahrungen der EWR-Mitgliedschaft - wie bereits nach der ein¹- und fünfjährigen² Mitgliedschaft - zu informieren³.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach 10 Jahren EWR-Mitgliedschaft eine positive Gesamtbilanz gezogen werden kann. Aus Sicht der Regierung ist der erreichte Integrationsstatus Liechtensteins angemessen und stellt eine gute Ausgangsposition für die Zukunft dar. Dabei ist der Dynamik innerhalb und ausserhalb des EWR, sei dies bezüglich der integrationspolitischen Entwicklungen in der EU selbst, bei den EWR/EFTA-Staaten Island und Norwegen und auch in der Schweiz, weiterhin die volle Aufmerksamkeit zu widmen, um rechtzeitig die für Liechtenstein richtigen Weichenstellungen vornehmen zu können.

REACH: Das umfassende Chemikalienkontrollsyste

Die Europäische Union beabsichtigt ein System zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe einzuführen. Das jahrelange Tauziehen um die konkrete Ausgestaltung der neuen Regelung steht kurz vor dem Abschluss.

Das mittlerweile immer häufiger anzutreffende Kürzel „REACH“ steht für „Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals“. Das neue System, welches mehr als 40 bestehende EU-Rechtsakte ersetzen soll, sieht die Einrichtung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe mit Sitz in Helsinki vor. Chemische Stoffe, die in bestimmten Mengen hergestellt oder eingeführt werden,

sind in der zentralen Datenbank der Agentur zu registrieren. Dazu werden rund 30.000 Altchemikalien auf ihre Gefährlichkeit getestet, was unter der bestehenden Regelung nicht der Fall war. Besonders gefährliche Stoffe, die z.B. Krebs erzeugen, die Erbsubstanz verändern oder die Fruchtbarkeit reduzieren können, werden verboten. Wissenschaftler und Ärzte versprechen sich davon Hilfe beim Kampf gegen Krankheiten wie Krebs, Allergien oder Asthma.

Neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt soll REACH auch die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsbereitschaft der europäischen Chemieunternehmen stärken. Durch die Vereinfachung der Vorschriften soll die Erforschung neuer innovativer Anwendungen von Stoffen erleichtert werden. Zudem fördert das neue System die Forschung und Innovation, indem die derzeit gültige Registrierungsgrenze angehoben wird. Darüber hinaus wird der Versuchszeitraum für die Forschung und Entwicklung verlängert, insbesondere auch für pharmazeutische Produkte.

Für den einzelnen Konsumenten soll REACH eine bessere Information über chemische Substanzen in Gütern des täglichen Bedarfs mit sich bringen. Auf den Etiketten beispielsweise von Teppichböden, Farben und Lacken oder Textilien soll demnach in Zukunft deklariert werden, welche Chemikalien diese enthalten. Weiters beabsichtigt REACH, die Anzahl von Tierversuchen zu verringern. Dies soll durch die gemeinsame Nutzung des in der zentralen Datenbank gespeicherten Wissens erreicht werden, was gleichzeitig auch die Kosten der Industrie senkt.

Das neue System wurde über mehrere Jahre kontrovers diskutiert. Dies insbesondere auch wegen der Tatsache, dass REACH die einzelnen Unternehmen, die Chemikalien herstellen oder importieren, verpflichtet, die damit verbundenen Risiken zu bewerten und Massnahmen zu deren Beherrschung zu treffen. Die Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit der auf dem Markt vorhandenen Chemikalien geht somit vom Staat auf die Wirtschaft über.

Die EFTA-Arbeitsgruppe für Chemikalien verfolgt bereits seit Jahren die Diskussionen über REACH und hat auch zu ein-

¹ Bericht der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend ein Jahr Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (Nr. 44/1996).

² Bericht der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend fünf Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (Nr. 42/2000).

³ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 10 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (Nr. 102/2005).

zernen Aspekten Stellung bezogen. Sobald REACH auf EU-Seite beschlossen ist, wird das System auch in das EWR-Abkommen zu übernehmen sein. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist frühestens gegen Ende 2006 zu rechnen, an den Grundfesten dürfte jedoch nach einer Einigung des EU-Ministerrats von Anfang Dezember nicht mehr gerüttelt werden. Praktische Geltung dürften die neuen Regeln ab 2008 erlangen.

Ob die Schweiz die EU-Regelung im Rahmen eines bilateralen Übereinkommens übernehmen wird, ist noch unklar. Die Anpassungskosten wären beträchtlich, wie eine im November veröffentlichte Studie zeigt. In der eidgenössischen Verwaltung geht man jedoch davon aus, dass die Vorteile überwiegen. Die Industrieseite zeigt sich bisher eher zurückhaltend.

Champagnerbier – ein neues „Alkoholproblem“ für den EuGH

Die wahre Bedeutung alkoholischer Getränke für die europäischen Alltagskultur ist für jeden aussenstehenden Beobachter leicht erkennbar an der Vielzahl rechtlicher „Alkoholprobleme“, mit denen sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Vergangenheit zu befassen hatte. Was wäre die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs ohne diese zahllosen Urteile? Jedenfalls wäre sie um tausende Seiten und einige zentrale Einsichten zum Funktionieren des europäischen Binnenmarkts ärmer. Stellvertretend sollen hier nur die Urteile „Cordoniu“, „Cassis de Dijon“ sowie zum deutschen Reinheitsgebot in Erinnerung gerufen werden.

Vor den kulinarischen Gelagen der kommenden Festtage darf vor obigem Hintergrund ein Hinweis auf das neueste Alkoholproblem nicht fehlen. Dieses stellt sich durch die Vermarktung des Spezialbiers „Malheur Brut Réserve“ der flämischen Brauerei „Malheur“⁴. Was sich die Brauerei bei ihrer Wiedereröffnung Anfang der 90er Jahre bei der Namensgebung auch immer gedacht haben mag, jedenfalls hat das neue Bier der Brauerei einen langwierigen Rechtsstreit mit den französischen Champagnerproduzenten eingebbracht, welcher seit Oktober 2005 vor dem EuGH liegt⁵. „Malheur“ wird übersetzt mit „Pech, Unglück, Verhängnis“ – nomen est omen.

„Malheur Brut Réserve“ wird nach einem ähnlichen Verfahren hergestellt wie Champagner. Diese umfasst unter anderem eine zweite Gärungsphase in der Flasche zur Schaumbildung, regelmässiges Rütteln und Degorgieren. Die Bierherstellung nach der so genannten „méthode champenoise“ ist in Belgien nichts Neues und gehört zur ausserordentlich vielfältigen und experimentierfreudigen Biertradition Belgiens⁶. Deshalb sind die belgischen Biere in der Vergangenheit auf dem deutschen Markt immer wieder in Konflikt mit den Jüngern des Reinheitsgebots geraten.

Im Unterschied zu anderen „Champagnerbieren“ wurde „Malheur Brut Réserve“ auch äusserlich ähnlich wie Champagner aufgemacht (Verwendung der Begriffe „brut“, „réserve“ und „méthode traditionelle“, Abfüllung in Champagnerflaschen, Hinweis auf „Reims-France“ auf der Kartonagenverpackung). Dagegen wehren sich sowohl die Interessensvertretung Comité interprofessionnel du vin de Champagne wie auch die Champagnerfirma Veuve Clicquot Ponsardin SA. Sie möchten verhindern, dass das neue Bier von dem Ansehen und Prestige, das mit der Ursprungsbezeichnung „Champagner“ verbunden ist, profitiert – oder dieses gar schädigt.

Der EuGH wird sich nun im Lichte der Richtlinie 84/450/EWG⁷ über irreführende und vergleichende Werbung mit den Fragen zu befassen haben, ob die Brauerei „Malheur“ mit den Champagnerproduzenten in einem direkten Wettbewerbsverhältnis steht, es sich also um Mitbewerber handelt, und ob ein Fall der unzulässigen „vergleichenden Werbung“ im Sinne der genannten Richtlinie vorliegt, obwohl hier nur auf eine Warengattung Bezug genommen wird, nicht auf ein einzelnes Produkt.

In diesem Sinne, ob mit Champagner oder Bier begangen:
Prosit Neujahr!

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

info@sewr.llv.li

www.sewr.llv.li

⁴ www.malheur.be

⁵ Rechtssache C-381/05, vorgelegt am 13.10.2005 von der neunten Kammer der *Cour d'appel* in Brüssel.

⁶ Siehe dazu Michael Jackson: *Grandes Bières De Belgique*, Antwerpen 2001, S. 81 ff.

⁷ ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984, S. 17.